Deutsche Handelskammer in Österreich

Reverse-Charge-System in Österreich

(§ 19 Abs. 1, 1 a, 1 c, 1 d österr. UStG 1994, Art 19 BMR)

Wird von einem in Deutschland **ansässigen Unternehmer**
eine **sonstige Leistung oder Werklieferung**
für **ein Unternehmen** oder
eine juristische Person öffentlichen Rechts
in Österreich erbracht,
muss das Reverse-Charge-System angewandt werden.

Das in Deutschland ansässige Unternehmen muss in diesem Fall eine
Rechnung ohne gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer ausstellen.

Das Reverse-Charge-System bedeutet den **Übergang der Umsatzsteuerschuld** vom Rechnungsaussteller auf den Leistungsempfänger und soll die Gleichbehandlung von inländischen und nicht im Inland (Österreich) ansässigen Unternehmern gewährleisten.

In Österreich findet das Reverse-Charge-System Anwendung bei **allen sonstigen** Leistungen (Dienstleistungen), Werklieferungen, Bauleistungen und bei Umsätzen im im Handel mit Sekundärrohstoffen. Auf die Maut findet das System keine Anwendung. Wesentliche Neuerung **ab 2010** ist die Verpflichtung zur **Zusammenfassenden Meldung** bei manchen Dienstleistungen. Neu hinzugekommen sind im Jahr 2011 auch Reinigungsarbeiten als „Bauleistung“.

Der **Leistungsempfänger schuldet** die Umsatzsteuer (Ist der Leistungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt, kann er die geleistete Umsatzsteuer jedoch als Vorsteuer in Abzug bringen). Der **leistende Unternehmer haftet** allerdings weiterhin für die **Steuer**.

Zwingende Voraussetzung ist, dass der **Leistungsempfänger und** der **Leistende**, **Unternehmer** (oder im Falle des Leistungsempfängers, eine juristische Person des öffentlichen Rechts) sind. Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tä-

tigkeit selbstständig ausübt. Die Unternehmereigenschaft im Sinne des UStG 1994 ist gegeben, wenn eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausgeübt wird. Eine Gewinnerzielungsabsicht wird nicht vorausgesetzt. Seit 2010 sind juristische Personen den Unternehmern gleichgestellt, auch wenn sie unternehmerisch nicht tätig sind, sofern ihnen eine **Umsatzsteueridentifikationsnummer erteilt worden ist**.

Nicht zwingend vorausgesetzt wird, dass der **Leistungsempfänger**, der Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, **im Inland** (Österreich) ansässig ist. Das Reverse-Charge-System ist auch anwendbar, wenn der leistungsempfangende Unternehmer **im Ausland ansässig** ist. (Bezüglich der besonderen Voraussetzungen in diesem Fall, vgl. den Punkt V. „*Besonderheiten der Rechnungslegung*“.)

Das **Reverse-Charge-System** ist daher **nicht** anwendbar, wenn der leistende Unternehmer eine der genannten **Leistungen an Private** erbringt.

I. Das **Reverse-Charge-System** ist **dann** möglich, wenn

- **der Leistende** im Inland weder sein Unternehmen betreibt noch eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte hat ein im Ausland ansässiger Unternehmer, **ohne** Wohnsitz (Sitz), gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte **in Österreich** ist,
- **der Leistungsempfänger** Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist

und entweder

- eine sonstige **Leistung** (ausgenommen (Waren-)Lieferungen (im Inland) und die entgeltliche Duldung der Benützung von Mautstraßen) oder **Werklieferung**,
- eine **Bauleistung** oder
- ein **Umsatz im Handel mit Sekundärrohstoffen**

getätigt wird.

Im Falle von (Waren)Lieferungen im Inland (Österreich) oder der Mauterhebung durch einen nicht im Inland ansässigen Unternehmer geht die Steuerschuld zwar nicht auf den Leistungsempfänger über, der Leistungsempfänger muss die Umsatzsteuer jedoch einbehalten und für den Leistenden an das Finanzamt abführen (sog. Abfuhrverpflichtung.

Seit 2010 müssen die international tätigen Unternehmen genau prüfen, welche Unternehmensteile die jeweiligen Dienstleistungen ausführen. Das Vorliegen einer **inländischen Betriebsstätte bzw. festen Niederlassung vereitelt den Übergang der Steuerschuld nicht mehr**, wenn diese an der Leitungserbringung des ausländischen Unternehmens **nicht** beteiligt ist.

Die **Übersicht** im Anhang gibt Aufschluss darüber, wo sich im Einzelfall der **Ort der Dienstleistung** befindet und mithin die jeweilige Leistung grundsätzlich steuerbar ist.

II. **Bauleistungen** im Sinne des Reverse-Charge-System sind alle Leistungen, die mit der

- Herstellung,
- Instandsetzung,
- Instandhaltung,
- Reinigung
- Änderung oder Beseitigung von Bauwerken in Zusammenhang stehen sowie
- die Überlassung von Arbeitskräften, wenn die überlassenen Arbeitskräfte für den Entleiher Bauleistungen erbringen.

Bei solchen Bauleistungen kommt es zum Übergang der Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger, wenn

1. der leistende Unternehmer die **Bauleistung an einen Unternehmer** erbringt, **der selbst mit der Erbringung dieser Bauleistung beauftragt** ist.

   Hierzu zählen auch die Fälle, in denen sich ein beauftragter Unternehmer eines **Subunternehmers** bedient. Maßgeblich ist dann, ob das Vorliegen einer Bauleistung beim Subunternehmer bejaht werden kann.

Ist der Leistungsempfänger seinerseits mit der Erbringung einer Bauleistung beauftragt, muss er darauf **hinweisen** und dies gegenüber dem leistenden Unternehmer in schriftlicher Form nachweisen. Der **Nachweis** kann bspw. dadurch erfolgen, dass der Leistungsempfänger **auf dem Auftragsschreiben schriftlich bestätigt**, dass er seinerseits durch einen Dritten zur Durchführung der besagten Leistung beauftragt worden ist.

Unterbleibt der Hinweis des Leistungsempfängers kommt es trotzdem zum Übergang der Steuerschuld, dem Leistungsempfänger wird jedoch der Vorsteuerabzug versagt!

Oder

2. der leistende Unternehmer eine **Bauleistung an einen Unternehmer** erbringt, **der selbst üblicherweise Bauleistungen erbringt**.

Der Leistungsempfänger erbringt selbst **üblicherweise Bauleistungen**, wenn seine eigenen Bauleistungen in den letzten 3 Jahren mehr als 50 % seines Umsatzes betragen haben.

Im Übrigen kann zur Beurteilung, ob ein Unternehmer üblicherweise Bauleistungen erbringt, auch der Anhang 4 der UStR 2000 herangezogen werden. Darin sind a. u. folgende Bauleistungen aufgeführt:

- vorbereitende Baustellenarbeiten,
- Abbruch-, Spreng- und Erdbewegungsarbeiten,
- Test- und Suchbohrung,
- Hoch- und Tiefbau,
- Zimmerei, Dachdeckerei, Bausprenglerei und Isolierer,
- Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung wie auch
- Vermietung von Baumaschinen und -geräten **mit** Bedienungspersonal

Keine Bauleistungen sind planerische Leistungen, Beförderungsleistungen (Abholung und Entsorgung von Bauschutt), Vermietung von Geräten, , Wartungsar-

beiten oder Materiallieferungen, wenn sie als selbständige Hauptleistung erbracht werden.

3. Zu den Bauleistungen zählt auch die Überlassung von Arbeitskräften, wenn die überlassenen Arbeitskräfte Bauleistungen erbringen.
Für die Beurteilung der Frage, ob die Überlassung von Arbeitskräften eine Bauleistung darstellt, ist nicht maßgebend, welche Leistungen die geliehenen Arbeitskräfte erbringen, sondern, ob sie vom Entleiher im Rahmen einer Bauleistung eingesetzt werden.

Hinweis

Begründet das deutsche Unternehmen eine **Betriebsstätte** in Österreich, ist es nicht mehr als ausländisches Unternehmen zu bewerten und folglich in Österreich u.U. steuerpflichtig. Für Unternehmen im **Baugewerbe** ergeben sich dabei je nach Steuerart unterschiedliche Fristen:

Umsatzsteuer	Dauer der Bauleistung **> 6 Monate** (§ 29 BAO)
Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer, Grundsteuer	Dauer der Bauausführung oder Montage **> 12 Monate** (Art. 5 Abs. 3 DBA)

Überschreitet das Unternehmen oben genannte Fristen, müssen die steuerlichen Folgen beachtet werden.
Auf die grundsätzliche Anwendbarkeit des Reverse-Charge-Systems hat die Begründung einer Betriebsstätte zwar keine Auswirkungen, da hier Aus- und Inländer in Rahmen der Bauleistung gleichgestellt sind, sofern die weiteren Voraussetzungen gegeben sind. Folgen des Ausländerstatus ergeben sich aber beispielsweise bei der Mehrwertsteuerrückvergütung. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

III. Umsätze im Schrotthandel

Aufgrund der Schrott-Umsatzsteuerverordnung werden auch Umsätze im Schrotthandel vom Reverse-Charge-System erfasst, wenn

- eine **Lieferung** oder
- eine **sonstige Leistung** in Form des Sortierens, Zerschneidens, Zerteilens (einschließlich Demontage) und des Pressens der in der Anlage zur Schrott-UStV genannten Gegenstände oder
- Eine Lieferung von Bruchgold, das offensichtlich nicht mehr dem ursprünglichenZweck entsprechend wieder verwendet werden soll, sowie die Lieferung von aus solchem Bruchgold hergestellten Barren oder Granulaten. Dies gilt sinngemäß auch für andere Edelmetalle. Unter Bruchgold ist jeglicher Goldschmuck sowie sonstige Objekte aus Gold, die zerbrochen, zerstört oder beschädigt sind und somit nicht mehr für ihren ursprünglichen Zweck verwendet werden können, zu verstehen, wie beispielsweise alte Ketten, Ringe und andere nicht mehr getragene Schmuckgegenstände, Besteck, Münzen, goldene Federspitzen, defekte Goldbarren, aber auch Zahngoldabfälle (Dentallegierungen) oder sonstige Edelmetallreste in jeder Form.

Gegenstände im Sinne der **Anlage zur Schrott-UStV** sind beispielsweise:

Schlackensand, Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung; Schlacken, Aschen und Rückstände, die Metalle, Arsen oder deren Verbindung enthalten; Abfälle von Kunststoff, Weichkautschuk, Papier oder Pappe zur Wiedergewinnung; Abfälle aus Eisen oder Stahl, Kupfer, Nickel, Aluminium und Blei.

IV. Weitere Anwendungsfälle des Reverse-Charge-System:

1. Bei der **Lieferung** von **Gas über das Erdgasverteilungsnetz** oder **Elektrizität** kommt es zum Übergang der Steuerschuld nur dann, wenn der Ort der Lieferung nach der Sonderregelung für die Lieferung von Gas über das Erdgasverteilungsnetz oder Elektrizität, im Inland (Österreich) gelegen ist, § 3 Abs. 13 oder

14 UStG 1994 und der liefernde Unternehmer im Inland weder sein Unternehmen betreibt noch eine an der Lieferung beteiligte Betriebsstätte hat.

2. Lieferungen, bei denen es sich um die Lieferung

- von **sicherungsübereigneten Gegenstände** durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer,
- des **Vorbehaltskäufers** an den Vorbehaltseigentümer im Falle der vorangegangenen Übertragung des vorbehaltenen Eigentums oder
- um **Umsätze** von Grundstücken, Gebäuden auf fremden Boden und Baurechten **im Zwangsversteigerungsverfahren** durch den Verpflichteten an den Ersteher, handelt.

3. Die Steuer wird vom Empfänger der Leistung auch dann geschuldet, wenn dieser Unternehmer ist, bei der

- der Übertragung von Treibhausgasemissionszertifikaten im Sinne des Art. 3 der Richtlinie 2003/87/EG und bei der Übertragung von anderen Einheiten, die genutzt werden können, um den Auflagen dieser Richtlinie nachzukommen,

- der Lieferung von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens 5 000 Euro beträgt.

V. Besonderheiten der Rechnungslegung

Beim Übergang der Steuerschuld ist der Unternehmer zur Rechnungsstellung nach den Vorschriften des Mitgliedstaates verpflichtet, von dem aus er die Leistung erbracht hat, wenn sich das Unternehmern oder die Betriebsstätte, von dem bzw. der aus die Leistung erbracht wird, im übrigen Gemeinschaftsgebiet befindet. Dies gilt nicht, wenn mittels Gutschrift abgerechnet wird.

Ist der Unternehmer zur Rechnungsausstellung verpflichtet hat sie die Voraussetzungen zu erfüllen.

1. Die Rechnung des leistenden Unternehmers muss die nach § 11 Abs. 1 a UStG 1994 **erforderlichen Angaben enthalten**:
   - alle im § 11 Abs. 1 UStG 1994 geforderten Rechnungsmerkmale (Namen und Anschriften der liefernden und leistenden Unternehmer und Abnehmern, Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder sonstigen Leistung, das Entgelt),
   - die **UID-Nummer des Leistungsempfängers** und
   - einen **Hinweis** auf die **Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers** (z. B. *„Die Steuerschuld geht gemäß § 19 Abs. 1 UStG 1994 auf den Leistungsempfänger über…“*; *„Übergang der Steuerschuld bei Bauleistungen, § 19 Abs. 1 a UStG 1994.“*).
   - die **UID-Nummer des leistenden Unternehmers**, wenn dieser im Gemeinschaftsgebiet der EU ansässig ist. (Im Falle der Ansässigkeit in einem Drittland entfällt diese Voraussetzung)

   Darüber hinaus ist, wenn die Dienstleistung von einem ausländischen Unternehmer an einen anderen ausländischen Unternehmer erfolgt, der Nachweis, dass der Leistungsempfänger die Voraussetzungen der Unternehmereigenschaft (im jeweiligen Ansässigkeitsstaat) erfüllt, durch eine diesbezügliche Bestätigung des Leistungsempfängers selbst oder eine Unternehmerbestätigung des Ansässigkeitsstaates erforderlich.

2. **Die Rechnung darf die Umsatzsteuer nicht gesondert ausweisen.**
   Geschieht dies trotzdem, so wird die Umsatzsteuer vom leistenden Unternehmer geschuldet. Der leistende Unternehmer ist dann nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

3. Seit Januar 2010 kann die **Entstehung der Steuerschuld** in Österreich nicht mehr durch spätere Rechnungslegung verschoben werden. Die Steuerschuld entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Leistung erbracht wurde. Ausnahmen gelten jedoch bei Bauleistungen, Schrottlieferungen etc.

VI. Haftung

Der **leistende Unternehmer haftet** für die auf den Leistungsempfänger übergegangene Steuer.

Diese Haftung entfällt nur, wenn der nicht im Inland (Österreich) ansässige Unternehmer an einen ebenfalls nicht im Inland ansässigen Unternehmer leistet, der nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. In diesen Fällen ist eine entsprechende Mitteilung an das Finanzamt Graz-Stadt, nebst Nachweisen erforderlich. Auch in diesem Fall, darf die Umsatzsteuer in der Rechnung **nicht** ausgewiesen sein.

VII. Zusammenfassende Meldung (ZM)

Die zusammenfassende Meldung über den Übergang der Steuerschuld ist vom Rechnungssteller beim zuständigen Finanzamt abzugeben. Ist also der deutsche Unternehmer Leistender und der österreichische Unternehmer Leistungsempfänger hat der deutsche Unternehmer eine ZM zum zuständigen deutschen Finanzamt zu übermitteln.

Die ZM für Dienstleistungen wurde zum 01.01.2010 neu eingeführt.

1. **Zu melden sind** vom leistenden Unternehmen die Dienstleistungen,
   - die in einem anderen Mitgliedstaat eine steuerbare und steuerpflichtige Leistung darstellen,
   - für die **zwingend nach EU-Recht** die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht, d.h. Leistungen, die unter die B2B-Generalklausel fallen und an Un-

ternehmer bzw. an nicht steuerpflichtige/ unternehmerische juristische Personen erbracht wurden (eine Übersicht zu den Anwendungsfällen der B2B-Generalklausel ist im Anhang beigefügt).

2. Eine ZM ist **nicht erforderlich**, wenn die Leistung zwar dem Reverse Charge System des jeweiligen nationalen Rechts des Mitgliedstaates unterliegt, aber nicht den engeren zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Regelungen, so z.B. die Werklieferungen. Weiterhin sind **nicht zu melden:**

- Steuerbefreite sonstige Leistungen, z.B. eines Kleinunternehmers,
- Dienstleistungen, die im Ansässigkeitsstaat steuerbar sind,
- Dienstleistungen, bei denen es nicht oder nicht zwingend zum Reverse Charge kommt,
- Dienstleistungen, für die der Leistungsort im Drittlandsgebiet liegt.

3. In die ZM aufzunehmen sind die **Umsatzsteueridentifikationsnummer** (UID-Nr.) sowie die **Bemessungsgrundlage pro UID-Nr.**

4. Der Unternehmer hat bis zum 25. Tag nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres (Meldezeitraum), in dem er im Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige sonstige Leistungen ausgeführt hat, für die der Leistungsempfänger im anderen Mitgliedstaat die Steuer in seinem Mitgliedstaat schuldet, dem Bundeszentralamt für Steuern eine Zusammenfassende Meldung zu übermitteln. Anzugeben sind dabei die Bearbeitung, Verarbeitung oder Versendung der Gegenstände und um wen es sich bei dem ausländischen Auftraggeber handelt.
Soweit der Unternehmer nur zu einer monatlichen Übermittlung einer Zusammenfassenden Meldung verpflichtet ist, hat er die Angaben in der Zusammenfassenden Meldung für den letzten Monat des Kalendervierteljahres zu machen.

Deutsche Handelskammer in Österreich

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Deutsche Handelskammer in Österreich- Rechtsabteilung

+43 (1) 545 14 17 DW 25

Dieses Merkblatt gibt Ihnen lediglich eine Übersicht und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die weitere Einholung von fachkundigem Rat wird von uns dringend empfohlen. Eine **Haftung** der Deutschen Handelskammer für den Inhalt dieses Merkblattes wird ausgeschlossen.

Übersicht: Ort der Dienstleistungen **Stand: ab 1.1.2010**

RL 2008/8/EG BGBl I 52/2009

Art der Leistung	Leistungsempfänger			
	Nichtsteuerpflichtiger		Steuerpflichtiger	
Generalklauseln	**Generalklausel I:** Sitz des Leistungs**erbringers**	§ 3a Abs 7	**Generalklausel II:** Sitz des Leistungs**empfängers**	§ 3a Abs 6
Spezielle Leistungsortregelungen				
Vermittlungsleistungen	Ort, an dem vermittelte Umsatz erbracht wird	§ 3a Abs 8	**Generalklausel II**	§ 3a Abs 6
Dienstleistungen iZm Grundstücken	Belegenheitsort des Grundstücks			§ 3a Abs 9
Beförderungsleistungen • Personenbeförderung	Ort, der zurückgelegten Beförderungsstrecke			§ 3a Abs 10
• Güterbeförderung (allgemein)	Ort, der zurückgelegten Beförderungsstrecke	§ 3a Abs 10	**Generalklausel II**	§ 3a Abs 6
• innergemeinschaftliche Güterbeförderung	Abgangsort	Art 3a Abs 1		
Tätigkeiten iZm dem Gebiet Kultur, Künste, Sport, Wissenschaft, Unterricht, Unterhaltung und ähnliche Veranstaltungen, Leistungen der Veranstalter	Ort der tatsächlichen Ausübung			§ 3a Abs 11 lit a
Nebentätigkeiten zu Beförderung, Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Ort der tatsächlichen Erbringung	§ 3a Abs 11 lit b, c	**Generalklausel II**	§ 3a Abs 6
Restaurant und Verpflegungs-dienstleistungen • allgemein	Ort der tatsächlichen Erbringung			§ 3a Abs 11 lit d
• an Bord von Schiffen, Flugzeugen oder Eisenbahn innerhalb der Gemeinschaft	Abgangsort			Art 3a Abs 3
Vermietung von Beförderungsmitteln • kurzfristige Vermietung	Ort der tatsächlichen Zurverfügungstellung			§ 3a Abs 12
• längerfristige Vermietung	**Generalklausel I**	§ 3a Abs 7	**Generalklausel II**	§ 3a Abs 6
Elektronisch erbrachte Dienstleistungen von Leistenden mit Sitz im Drittland	Empfänger aus Gemeinschaftsgebiet: Sitz des Empfängers	§ 3a Abs 13 lit b	**Generalklausel II**	§ 3a Abs 6
"Katalogleistungen" (inkl elektronisch erbrachten Dienstleistungen)	Empfänger aus Gemeinschaftsgebiet: **Generalklausel I**	§ 3a Abs 7	**Generalklausel II**	§ 3a Abs 6
	Empfänger aus Drittland: Sitz des Empfängers	§ 3a Abs 13 lit a		

Sekundärrohstoffe **Anlage (zu § 2 Z 1)**

Position der

Kombinierten Nomenklatur

Nr. Bezeichnung der Gegenstände	
1. Granulierte Schlacke (Schlackensand) aus der Eisen- und Stahlherstellung	2618 00 00
2. Schlacken (ausgenommen granulierte Schlacke), Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung	2619 00
3. Schlacken, Aschen und Rückstände (ausgenommen solche der Eisen- und Stahlherstellung), die Metalle, Arsen oder deren Verbindungen enthalten	2620
4. Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen	3915
5. Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert	4004 00 00
6. Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung	4707
7. Lumpen, aus Spinnstoffen; Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren	6310
8. Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas	7001 00 10
9. Abfälle und Schrott von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art	7112
10. Abfälle und Schrott aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl	7204
11. Abfälle und Schrott aus Kupfer	7404 00
12. Abfälle und Schrott aus Nickel	7503 00
13. Abfälle und Schrott aus Aluminium	7602 00
14. Abfälle und Schrott aus Blei	7802 00 00
15. Abfälle und Schrott aus Zink	7902 00 00

16. Abfälle und Schrott aus Zinn	8002 00 00
17. Abfälle und Schrott aus Wolfram	8101 97 00
18. Abfälle und Schrott aus Molybdän	8102 97 00
19. Abfälle und Schrott aus Tantal	8103 30 00
20. Abfälle und Schrott aus Magnesium	8104 20 00
21. Abfälle und Schrott aus Cobalt	8105 30 00
22. Abfälle und Schrott aus Bismut	ex 8106 00 10
23. Abfälle und Schrott aus Cadmium	8107 30 00
24. Abfälle und Schrott aus Titan	8108 30 00
25. Abfälle und Schrott aus Zirconium	8109 30 00
26. Abfälle und Schrott aus Antimon	8110 20 00
27. Abfälle und Schrott aus Mangan	8111 00 19
28. Abfälle und Schrott aus Beryllium	8112 13 00
29. Abfälle und Schrott aus Chrom	8112 22 00
30. Abfälle und Schrott aus Thallium	8112 52 00
31. Abfälle und Schrott aus Niob (Columbium), Rhenium, Gallium, Indium, Vanadium und Germanium	8112 92 21
32. Abfälle und Schrott aus Cermets	8113 00 40
33. Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrachte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren	8548 10